

Bundesgesetzblatt ¹⁹⁵³

Teil I

G 5702

1996

Ausgegeben zu Bonn am 20. Dezember 1996

Nr. 66

Tag	Inhalt	Seite
13. 12. 96	Zweite Verordnung zur Änderung der Baubetriebe-Verordnung FNA: 810-1-30	1954
13. 12. 96	Achtundvierzigste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die automatische Verschreibungspflicht FNA: 2121-51-7	1955
16. 12. 96	Zehnte Verordnung zur Änderung der Arbeitszeitverordnung FNA: 2030-2-1	1957
16. 12. 96	Verordnung zur Festsetzung der Erhöhungszahl für die Gewerbesteuerumlage nach § 6 Abs. 5 Gemeindefinanzreformgesetz im Jahr 1997 FNA: neu: 605-1-10-8	1958
16. 12. 96	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen FNA: neu: 2129-8-1-4-2/1; 2129-8-1-4-2	1959
16. 12. 96	Dreiundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Festlegung von Konzentrationswerten – 23. BImSchV) FNA: neu: 2129-8-1-23	1962
16. 12. 96	Sechszwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV) FNA: neu: 2129-8-1-26	1966

Zweite Verordnung zur Änderung der Baubetriebe-Verordnung

Vom 13. Dezember 1996

Auf Grund des § 76 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), der zuletzt durch Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1809) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung nach Anhörung der Bundesanstalt für Arbeit gemäß § 234 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes und der Tarifvertragsparteien des Baugewerbes gemäß § 76 Abs. 2 Satz 4 des Arbeitsförderungsgesetzes:

Artikel 1

Die Baubetriebe-Verordnung vom 28. Oktober 1980 (BGBl. I S. 2033), zuletzt geändert durch Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1809), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer eingefügt:

„2a. Asbestsanierungsarbeiten an Bauwerken und Bauwerksteilen;“.
 - bb) Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. Beton- und Stahlbetonarbeiten einschließlich Betonschutz- und Betonsanierungsarbeiten sowie Armierungsarbeiten;“.
 - cc) Nach Nummer 14 wird folgende Nummer eingefügt:

„14a. Fugarbeiten an Bauwerken, insbesondere Verfügu ng von Verblendmauerwerk und von Anschlüssen zwischen Einbauteilen und Mauerwerk sowie dauerelastische und dauerplastische Verfügu ngen aller Art;“.
 - dd) Nummer 28 wird wie folgt gefaßt:

„28. Stahlbiege- und -flecharbeiten, soweit sie zur Erbringung anderer baulicher Leistungen des Betriebes oder auf Baustellen ausgeführt werden;“.
 - ee) In Nummer 31 wird das Wort „Holzpflasterarbeiten“ durch die Wörter „Pflasterarbeiten aller Art“ ersetzt.
 - ff) Nach Nummer 38 wird folgende Nummer eingefügt:

„38a. Wärmedämmverbundsystemarbeiten;“.

b) In Absatz 4 werden die Wörter „fortgesetzt und überwiegend“ gestrichen.

c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz angefügt:

„(5) Betriebe und Betriebsabteilungen im Sinne des Absatzes 1 sind von der Förderung der ganzjährigen Beschäftigung im Baugewerbe ausgeschlossen, wenn sie zu einer abgrenzbaren und nennenswerten Gruppe gehören, bei denen eine Einbeziehung nach den Absätzen 2 bis 4 nicht zu einer Belegung der ganzjährigen Bautätigkeit führt.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 6 werden nach dem Wort „Klempnerei“ die Wörter „des Klimaanlagenbaues,“ eingefügt.
- b) Nummer 7 wird wie folgt gefaßt:

„7. des Maler- und Lackiererhandwerks, soweit nicht überwiegend Bauleistungen im Sinne des § 1 Abs. 1 und 2 ausgeführt werden;“.
- c) Nummer 8 wird wie folgt gefaßt:

„8. der Naturstein- und Naturwerksteinindustrie und des Steinmetzhandwerks;“.
- d) Nummer 10 wird wie folgt gefaßt:

„10. des Kachelofen- und Luftheizungsbaues;“.
- e) Nummer 12 wird wie folgt gefaßt:

„12. des Schreinerhandwerks sowie der holzbe- und -verarbeitenden Industrie einschließlich der Holzfertigbauindustrie, soweit nicht überwiegend Fertigbau-, Dämm-(Isolier-), Trockenbau- und Montagebauarbeiten oder Zimmerarbeiten ausgeführt werden;“.
- f) Nummer 14 wird aufgehoben.
- g) Die bisherige Nummer 15 wird Nummer 14.

3. § 2a wird aufgehoben.

4. § 3 wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 13. Dezember 1996

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

**Achtundvierzigste Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die automatische Verschreibungspflicht**

Vom 13. Dezember 1996

Auf Grund des § 49 Abs. 4 Nr. 1 und 2 und Abs. 5 des Arzneimittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3018) und auf Grund des § 25 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1169), der durch Artikel 1 Nr. 3 und 5 des Gesetzes vom 25. November 1994 (BGBl. I S. 3538) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Gesundheit, hinsichtlich des § 49 des Arzneimittelgesetzes im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, hinsichtlich des § 25 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft:

Artikel 1

In der Verordnung über die automatische Verschreibungspflicht vom 26. Juni 1978 (BGBl. I S. 917), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 24. Juni 1996 (BGBl. I S. 900), wird die Anlage wie folgt geändert:

1. Folgende Position wird gestrichen:

„968 **Tretinoin** und seine Salze 1. Juli 2000“.
– zur Behandlung von Hautschäden nach chronischer Sonnenexposition –

2. Die Positionen 745, 917 und 1006 werden wie folgt gefaßt:

„745 **Paroxetin** und seine Salze 1. Juli 1997
– zur Behandlung von depressiven Erkrankungen –

917 **Omeprazol** und seine Salze 1. Januar 2000
– zur Anwendung als Protonenpumpenblocker in der Monotherapie –

1006 **Polygelin** und seine Salze 1. Januar 2001“.
– zur Abdichtung von Gefäßprothesen –

3. Folgende Positionen werden angefügt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Ende der Verschreibungspflicht nach § 49 AMG
1048	Alendronat und seine Salze	1. Januar 2002
1049	Amitraz und seine Salze – zur Anwendung bei Schweinen –	1. Januar 2002
1050	Anastrozol	1. Januar 2002
1051	Azelastin und seine Salze – zur oralen Anwendung –	1. Januar 2002
1052	Cladribin	1. Januar 2002
1053	Clarithromycin und seine Salze – Kombinationstherapie zur Eradikation von <i>Helicobacter pylori</i> –	1. Januar 2002
1054	Doxazosin und seine Salze – zur Behandlung der benignen Prostatahyperplasie –	1. Januar 2002
1055	Erythromycinstinoprat Erythromycin-2'-propionat-Acetylcystein (1 : 1)	1. Januar 2002
1056	Filgrastim	1. Januar 2002
1057	Fluvoxamin und seine Salze – zur Behandlung von Zwangserkrankungen –	1. Januar 2002
1058	Glimepirid	1. Januar 2002
1059	15-(4-(¹²³I)iodphenyl)pentadecansäure und ihre Salze	1. Januar 2002

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Ende der Verschreibungspflicht nach § 49 AMG
1060	1-(4-Isopropylphenyl)-3-phenyl-1,3-propandion – zur Anwendung bei Porphyrien und polymorphen Lichtdermatosen –	1. Januar 2002
1061	Ketorolac und seine Salze – zur oralen und parenteralen Anwendung –	1. Januar 2002
1062	Leuprorelin und seine Salze – zur Behandlung des Mammakarzinoms –	1. Januar 2002
1063	Levonorgestrel – zur intrauterinen Anwendung –	1. Januar 2002
1064	Lodoxamid und seine Salze	1. Januar 2002
1065	Marbofloxacin und seine Salze – zur Anwendung bei Hunden und Katzen –	1. Januar 2002
1066	Mivacuriumchlorid	1. Januar 2002
1067	Nebivolol und seine Salze	1. Januar 2002
1068	Omeprazol und seine Salze – Kombinationstherapie zur Eradikation von Helicobacter pylori –	1. Januar 2002
1069	Oxaprozin und seine Salze	1. Januar 2002
1070	Paroxetin und seine Salze – zur Behandlung von Zwangs- und Panikstörungen mit oder ohne Agoraphobie –	1. Januar 2002
1071	Penciclovir und seine Salze	1. Januar 2002
1072	Ramipril und seine Salze – zur Behandlung der Herzinsuffizienz nach Myokardinfarkt –	1. Januar 2002
1073	Ropivacain und seine Salze	1. Januar 2002
1074	Sertralin und seine Salze	1. Januar 2002
1075	Sparfloxacin und seine Salze	1. Januar 2002
1076	Tamsulosin und seine Salze	1. Januar 2002
1077	Terbinafin und seine Salze	1. Januar 2002
1078	Tretinoin und seine Salze – zur Induktion der Remission bei Promyelozytenleukämie –	1. Januar 2002
1079	Trilostan	1. Januar 2002
1080	Zubereitung aus Trandolapril und seinen Salzen und Verapamil und seinen Salzen	1. Januar 2002

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 13. Dezember 1996

Der Bundesminister für Gesundheit
Horst Seehofer

**Zehnte Verordnung
zur Änderung der Arbeitszeitverordnung**

Vom 16. Dezember 1996

Auf Grund des § 72 Abs. 4 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 479) verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

§ 1a der Arbeitszeitverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1974 (BGBl. I S. 2356), die zuletzt durch die Verordnung vom 22. Mai 1990 (BGBl. I S. 962) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 2

Das Bundesministerium des Innern kann den Wortlaut der Arbeitszeitverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

Bonn, den 16. Dezember 1996

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern
Kanther

Verordnung
zur Festsetzung der Erhöhungszahl für die Gewerbesteuer-
umlage nach § 6 Abs. 5 Gemeindefinanzreformgesetz im Jahr 1997

Vom 16. Dezember 1996

Auf Grund des § 6 Abs. 5 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 1995 (BGBl. I S. 189) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Der Landesvervielfältiger nach § 6 Abs. 2 und 3 des Gemeindefinanzreformgesetzes wird für das Jahr 1997 in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Freie Hansestadt Bremen, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein um 11 vom Hundert-Punkte auf insgesamt 59 vom Hundert erhöht.

§ 2

Das aus der Erhöhung des Vervielfältigers nach § 1 resultierende Mehraufkommen an Gewerbesteuerumlage steht den Ländern zu und ist bis zum 1. Februar 1998 an das Finanzamt abzuführen. Bis zum 1. Mai, 1. August und 1. November 1997 sind Abschlagszahlungen für das vorhergehende Kalendervierteljahr nach dem Ist-Aufkommen in dem Vierteljahr zu leisten. § 6 Abs. 6 des Gemeindefinanzreformgesetzes gilt für die Abschlagszahlungen entsprechend.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 16. Dezember 1996

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel

Der Bundesminister des Innern
Kanther

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen*)**

Vom 16. Dezember 1996

Auf Grund des § 4 Abs. 1 Satz 3 und des § 19 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), von denen § 4 Abs. 1 Satz 3 durch Artikel 8 Nr. 1 und § 19 Abs. 1 durch Artikel 8 Nr. 7 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) geändert worden sind, verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise:

Artikel 1

Die Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 24. Juli 1985 (BGBl. I S. 1586), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 26. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1782, 2049), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird nach Absatz 5 folgender neuer Absatz 6 angefügt:

„(6) Keiner Genehmigung bedürfen Anlagen, soweit sie der Forschung, Entwicklung oder Erprobung neuer Einsatzstoffe, Brennstoffe, Erzeugnisse oder Verfahren im Labor- oder Technikumsmaßstab dienen; hierunter fallen auch solche Anlagen im Labor- oder Technikumsmaßstab, in denen neue Erzeugnisse in der für die Erprobung ihrer Eigenschaften durch Dritte erforderlichen Menge vor der Markteinführung hergestellt werden, soweit die neuen Erzeugnisse noch weiter erforscht oder entwickelt werden.“

2. In § 2 Abs. 3 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz eingefügt:

„Satz 1 findet keine Anwendung auf

1. Raffinerien für Erdöl (ausgenommen Unternehmen, die nur Schmiermittel aus Erdöl herstellen) sowie Anlagen zur Vergasung und zur Verflüssigung von täglich mindestens 500 Tonnen Kohle oder bituminösem Schiefer,
2. Wärmekraftwerke und andere Verbrennungsanlagen mit einer Wärmeleistung von mindestens 300 Megawatt,

3. integrierte Hüttenwerke zur Erzeugung von Roheisen und Rohstahl,
4. Anlagen zur Gewinnung von Asbest sowie zur Be- und Verarbeitung von Asbest und Asbest-erzeugnissen; im Falle von Asbestzement-erzeugnissen mit einer Jahresproduktion von mehr als 20 000 Tonnen Fertigerzeugnissen, von Reibungsbelägen mit einer Jahresproduktion von mehr als 50 Tonnen Fertigerzeugnissen sowie – bei anderen Verwendungszwecken – von Asbest mit einem Einsatz von mehr als 200 Tonnen im Jahr,
5. integrierte chemische Anlagen und
6. Abfallbeseitigungsanlagen zur thermischen oder chemischen Behandlung von überwachungsbedürftigem oder besonders überwachungsbedürftigem Abfall.“

3. § 5 wird wie folgt gefaßt:

„§ 5

Übergangsvorschrift

Bis zum Inkrafttreten der Verordnung zur Bestimmung von überwachungsbedürftigen Abfällen zur Verwertung vom 10. September 1996 (BGBl. I S. 1377) am 1. Januar 1999 gelten die in der dortigen Anlage genannten Abfälle zur Verwertung ebenfalls als überwachungsbedürftige Abfälle im Sinne des Anhangs.“

4. Der Anhang wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1.2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Spalte 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb werden vor den Wörtern „oder Biogas“ das Wort „Deponiegas“ und nach den Wörtern „Biogas aus der Landwirtschaft“ die Wörter „und aus der Abfallvergärung“ eingefügt.
- bb) In Spalte 2 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb werden vor den Wörtern „oder Biogas“ das Wort „Deponiegas“ und nach den Wörtern „Biogas aus der Landwirtschaft“ die Wörter „und aus der Abfallvergärung“ eingefügt.

- b) In Nummer 1.4 Spalte 2 Buchstabe a werden nach dem Wort „Deponiegas“ die Wörter „ , Klärgas und Biogas aus der Landwirtschaft und der Abfallvergärung“ eingefügt.

*) Die Mitteilungspflichten der Richtlinie 83/189/EWG des Rates vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. EG Nr. L 109 S. 8), zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/10/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. März 1994 (ABl. EG Nr. L 100 S. 30), sind beachtet worden.

- c) In Nummer 2.10 Spalte 2 wird nach den Wörtern „vier Kubikmeter oder mehr“ das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
- d) In Nummer 4.10 wird Spalte 2 wie folgt gefaßt:
 „Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von 5 Tonnen je Tag oder mehr organischer Lösungsmittel, ausgenommen Anlagen, in denen ausschließlich hochsiedende Öle als Lösungsmittel ohne Wärmebehandlung eingesetzt werden“.
- e) In Nummer 7.1 wird Spalte 1 wie folgt gefaßt:
 „Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten oder zur getrennten Aufzucht von Schweinen mit
- a) 20 000 Hennenplätzen,
 - b) 40 000 Junghennenplätzen,
 - c) 40 000 Mastgeflügelplätzen,
 - d) 20 000 Truthühnermastplätzen,
 - e) 2 000 Mastschweineplätzen (Schweine von 30 Kilogramm oder mehr Lebendgewicht),
 - f) 750 Sauenplätzen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 30 Kilogramm Lebendgewicht) oder
 - g) 6 000 Ferkelplätzen für die getrennte Aufzucht (Ferkel von 10 bis weniger als 30 Kilogramm Lebendgewicht)
- oder mehr; bei gemischten Beständen werden die Vom-Hundert-Anteile, bis zu denen die vorgenannten Platzzahlen jeweils ausgeschöpft werden, addiert; erreicht die Summe der Vom-Hundert-Anteile einen Wert von 100, ist ein Genehmigungsverfahren durchzuführen“.
- f) In der Überschrift der Nummer 8 werden die Worte „Reststoffen und Abfällen“ durch die Worte „Abfällen und sonstigen Stoffen“ ersetzt.
- g) Nummer 8.1 wird wie folgt geändert:
- aa) Spalte 1 wird wie folgt gefaßt:
 „Anlagen zur teilweisen oder vollständigen Beseitigung von festen, flüssigen oder in Behältern gefaßten gasförmigen Stoffen oder Gegenständen durch thermische Verfahren, wie Ver- oder Entgasung, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren; für Anlagen zur Beseitigung von Stoffen, die halogenierte Kohlenwasserstoffe enthalten, gilt das Genehmigungserfordernis auch, soweit den Umständen nach zu erwarten ist, daß sie weniger als während der zwölf Monate, die auf die Inbetriebnahme folgen, an demselben Ort betrieben werden“.
 - bb) In Spalte 2 wird folgender Wortlaut eingefügt:
 „Anlagen zum Abfackeln von Deponiegas“.
- h) Nummer 8.4 wird wie folgt geändert:
- aa) Spalte 1 wird gestrichen.
 - bb) In Spalte 2 werden der Buchstabe a und die Gliederungsbezeichnung „b)“ gestrichen sowie die Worte „1 Tonne oder mehr je Stunde“ durch die Worte „10 Tonnen oder mehr je Tag“ ersetzt.
- i) Nummer 8.6 wird gestrichen.
- j) Nummer 8.8 Spalte 1 wird wie folgt gefaßt:
 „Anlagen zur chemischen Behandlung von besonders überwachungsbedürftigen oder überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden“.
- k) In Nummer 8.9 wird in Spalte 2 das Wort „Autowracks“ durch die Worte „5 Autowracks oder mehr“ ersetzt.
- l) Nummer 8.10 wird wie folgt geändert:
- aa) Spalte 1 wird wie folgt gefaßt:
 „a) Anlagen zur Behandlung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einem Durchsatz von 10 Tonnen je Tag oder mehr
 b) Anlagen zur Lagerung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen je Tag oder mehr oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 Tonnen oder mehr, ausgenommen die zeitweilige Lagerung – bis zum Einsammeln – auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle“.
 - bb) In Spalte 2 wird folgender Wortlaut eingefügt:
 „a) Anlagen zur Behandlung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einem Durchsatz von 1 Tonne je Tag bis weniger als 10 Tonnen je Tag
 b) Anlagen zur Lagerung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Aufnahmekapazität von 1 Tonne je Tag bis weniger als 10 Tonnen je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 30 Tonnen bis weniger als 150 Tonnen, ausgenommen die zeitweilige Lagerung – bis zum Einsammeln – auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle“.
- m) Nummer 8.11 wird in Spalte 2 wie folgt gefaßt:
 „a) Anlagen zur Behandlung von überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einem Durchsatz von 10 Tonnen je Tag oder mehr
 b) Anlagen, die der Lagerung von 100 Tonnen oder mehr überwachungsbedürftiger Abfälle, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, dienen, ausgenommen die zeitweilige Lagerung – bis

zum Einsammeln – auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle“.

- n) In Nummer 9.6 wird in Spalte 1 und Spalte 2 jeweils das Wort „flüssigen“ gestrichen.
- o) In Nummer 9.10 Spalte 1 werden das Wort „festen“ durch die Wörter „überwachungsbedürftigen und besonders überwachungsbedürftigen“ und die Wörter „im Sinne des § 1 Abs. 1 des Abfallgesetzes“ durch die Wörter „, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden,“ ersetzt.

Artikel 2

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit kann den Wortlaut der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden zweiten Kalendermonats in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 16. Dezember 1996

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Die Bundesministerin
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Angela Merkel

**Dreiundzwanzigste Verordnung
zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(Verordnung über die Festlegung von Konzentrationswerten – 23. BImSchV)**

Vom 16. Dezember 1996

Auf Grund des § 40 Abs. 2 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880) verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise:

§ 1

Zweck

Die Verordnung legt für bestimmte Straßen oder bestimmte Gebiete, in denen besonders hohe, vom Verkehr verursachte Immissionen zu erwarten sind, Konzentrationswerte für luftverunreinigende Stoffe fest, bei deren Überschreiten Maßnahmen nach § 40 Abs. 2 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu prüfen sind, und bestimmt die anzuwendenden Meß- und Beurteilungsverfahren.

§ 2

Konzentrationswerte für Luftverunreinigungen

Maßnahmen zur Verminderung oder zur Vermeidung des Entstehens schädlicher Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sind zu prüfen, wenn eine Überschreitung eines der folgenden Konzentrationswerte, angegeben in Mikrogramm je Kubikmeter ($\mu\text{g}/\text{m}^3$) verunreinigte Luft, festgestellt wird:

1. Stickstoffdioxid:

160 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ (98-Prozent-Wert aller Halbstundenmittelwerte eines Jahres);

2. Ruß:

ab 1. Juli 1995:

14 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ (arithmetischer Jahresmittelwert);

ab 1. Juli 1998:

8 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ (arithmetischer Jahresmittelwert);

3. Benzol:

ab 1. Juli 1995:

15 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ (arithmetischer Jahresmittelwert);

ab 1. Juli 1998:

10 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ (arithmetischer Jahresmittelwert).

§ 3

Meß- und Beurteilungsverfahren

Die Meß- und Beurteilungsverfahren bestimmen sich nach Anhang I und Anhang II zu dieser Verordnung. Die in Nummer 1.3 des Anhangs I und Nummer 4 des Anhangs II genannten VDI-Richtlinien sind bei der Beuth Verlag GmbH, Berlin, zu beziehen und beim Deutschen Patentamt archivmäßig gesichert niedergelegt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des dritten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 16. Dezember 1996

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Die Bundesministerin
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Angela Merkel

Anhang I

1. Verfahren zur Bestimmung der Konzentrationen der Luftverunreinigungen
 - 1.1 Stickstoffdioxid ist mit Einrichtungen zu messen, die nach dem Prinzip der Chemilumineszenz oder einem gleichwertigen Verfahren arbeiten. Grundsätzlich sind Einrichtungen zu verwenden, die vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Gemeinsamen Ministerialblatt als geeignet bekanntgegeben wurden.
 - 1.2 Ruß ist als elementarer Kohlenstoff im Schwebstaub zu messen. Als Meßverfahren ist das im Anhang II beschriebene oder ein gleichwertiges Verfahren, für das eine hinreichende Korrelation zu diesem nachgewiesen ist, anzuwenden.
 - 1.3 Benzol ist nach der VDI-Richtlinie 3482 „Messen gasförmiger Immissionen“ Blatt 1 (Februar 1986), Blatt 3 (Februar 1979), Blatt 4 (November 1984), Blatt 5 (November 1984), Blatt 6 (Juli 1988) oder mit einem gleichwertigen Verfahren zu messen.
 - 1.4.1 Der Meßzeitraum beträgt in der Regel ein Jahr. Ein kürzerer Meßzeitraum ist zulässig, wenn auch Messungen in einem kürzeren Zeitraum eine Beurteilung der im Laufe eines Jahres auftretenden Immissionen zulassen.
Ein Zeitraum von sechs Monaten soll nicht unterschritten werden.
 - 1.4.2 Zur Bestimmung der Konzentrationen von Stickstoffdioxid, Ruß und Benzol können kontinuierliche oder diskontinuierliche Meßverfahren eingesetzt werden.
Bei der Anwendung diskontinuierlicher Meßverfahren sind, soweit Halbstundenmittelwerte gemessen werden, zwei und soweit 24-Stundenmittelwerte gemessen werden, mindestens eine Messung pro Woche durchzuführen, wobei alle Wochentage und, soweit Halbstundenmittelwerte gemessen werden, auch alle Tageszeiten gleichmäßig zu berücksichtigen sind.
Sofern verfahrensbedingt längere Meßzeiträume erforderlich sind, sind Wochen- oder Monatsmittelwerte zu bilden.
Bei Verkürzung des Meßzeitraumes muß die Zahl der für eine Jahresmessung vorgesehenen diskontinuierlich ermittelten Meßwerte erhalten bleiben.
 - 1.5 Bei der Durchführung der Messungen sind die „Richtlinien über die Festlegung von Referenzverfahren, die Auswahl von Äquivalenzmeßverfahren und die Anwendung von Kalibrierverfahren“ (Gemeinsames Ministerialblatt 1988 S. 191) zu beachten.
 - 1.6 Die Behörde kann in Einzelfällen an Stelle von Messungen nach den Nummern 1.4.1 und 1.4.2 das vorliegende Vorwissen über die Immissionsstruktur (z.B. bereits vorhandene Meßdaten, Übertragung von Erkenntnissen aus meßtechnisch oder durch Rechnungen erfaßten ähnlichen Gebieten oder Straßenzügen, Ausbreitungsrechnungen) zur Beurteilung heranziehen, ob eine Überschreitung von Konzentrationswerten gemäß § 2 vorliegt, wenn die Qualität dieser Erkenntnisse eine ausreichend genaue Aussage zuläßt; entsprechendes gilt für eine Verkürzung des Meßzeitraumes.
2. Meßorte
 - 2.1 Zur Bestimmung der Meßorte sind für jede Luftverunreinigung nach § 2 die Straßen oder Gebiete zu ermitteln, in denen zu besorgen ist, daß mindestens eine Kenngröße nach Nummer 4 den entsprechenden Konzentrationswert nach § 2 überschreitet und in oder an denen gleichzeitig Menschen nicht nur kurzzeitig exponiert sind. Hierbei sind insbesondere die aufgrund immissionsschutzrechtlicher Vorschriften bereits durchgeführten Meßprogramme, vergleichbare Abschätzungen sowie Modellrechnungen heranzuziehen, ebenso sind orographische Informationen, Verkehrsdaten, meteorologische Daten, Bebauungsstruktur (z.B. Straßenschluchtcharakter) und Art der Nutzung im Hinblick auf den Schutz der menschlichen Gesundheit zu berücksichtigen. Reichen diese Unterlagen zur Bestimmung der Gebiete nicht aus, sind zeitlich befristete Messungen zur Orientierung durchzuführen.
 - 2.2 In jeder Straße oder jedem Gebiet nach Nummer 2.1 ist die entsprechende Luftverunreinigung an dem Ort mit der mutmaßlich höchsten Exposition für Menschen nach den Kenngrößen der Nummer 4 zu messen. Soweit es zur Beurteilung der Belastungssituation im gesamten Gebiet erforderlich ist, sind weitere Meßorte in diesem Gebiet festzulegen.
3. Kriterien zum Aufstellen der Meßeinrichtungen

Der Probenahmeort sollte in mindestens 1 m Abstand von Gebäuden und in einer Höhe zwischen 1,5 m und 3,5 m liegen, wobei der diagonale Abstand zum Quellbereich (Mitte der zum Probenahmeort nächstgelegenen Fahrspur) dabei nicht unter 4 m liegen soll.

Befindet sich der Meßort auf einem Gehweg, ist die Meßeinrichtung so aufzustellen, daß sie möglichst 1 m Abstand zur Bordsteinkante hat.
4. Bildung von Kenngrößen

Zur Beurteilung der gemessenen Konzentrationen der Luftverunreinigungen werden Kenngrößen gebildet.

 - 4.1 Die Kenngröße für Stickstoffdioxid an einer Meßstelle ist der 98-Prozent-Wert der Summenhäufigkeitsverteilung aller gemessenen Halbstundenmittelwerte.
 - 4.2 Die Kenngröße für Ruß an einer Meßstelle ist der arithmetische Mittelwert aller gemessenen 24-Stundenmittelwerte oder Wochenmittelwerte oder Monatsmittelwerte.
 - 4.3 Die Kenngröße für Benzol an einer Meßstelle ist der arithmetische Mittelwert aller gemessenen Halbstundenmittelwerte oder 24-Stundenmittelwerte oder Wochenmittelwerte oder Monatsmittelwerte.

- 4.4 Damit eine Kenngröße zur Beurteilung der in § 2 genannten Konzentrationswerte herangezogen werden kann, sollen bei kontinuierlichen Messungen bzw. bei der Ermittlung von Wochen- oder Monatsmittelwerten mindestens 75 vom Hundert der möglichen Meßwerte vorliegen.
5. Beurteilungsverfahren
- Überschreitet eine Kenngröße den entsprechenden Konzentrationswert nach § 2 oder liegen sonstige Erkenntnisse nach Nummer 1.6 vor, die eine Fest-

stellung im Sinne des § 2 ermöglichen, sind Maßnahmen nach § 40 Abs. 2 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes von den zuständigen Behörden zu prüfen.

Die für den Immissionsschutz zuständige Behörde beurteilt zunächst die vorliegenden Erkenntnisse über die Immissionssituation, indem sie insbesondere die erhaltenen Immissionsdaten in Beziehung zu den Verkehrsdaten setzt, um Aussagen über den Immissionsanteil des Verkehrs zu erhalten.

Anhang II

Verfahren zur Bestimmung von Ruß in der Außenluft

1. Verfahrensgrundlagen

Gemessen wird die Konzentration an elementarem Kohlenstoff des lungengängigen Feinstaubes in der Außenluft. Dazu wird ein definiertes Luftvolumen durch ein Glasfaserfilter gesaugt und die lungengängige Partikelfraktion abgeschieden. Nach Entfernen der organischen Kohlenstofffraktion durch Flüssigextraktion und Thermodesorption unter N_2 wird der Gehalt an elementarem Kohlenstoff durch Verbrennen im O_2 -Strom und coulometrischer Detektion des gebildeten CO_2 bestimmt.

2. Probenahme

Bei der Probenahme sind Systeme zu verwenden, die den Feinstaub erfassen und gröbere Partikel mit einem aerodynamischen Durchmesser $> 10 \mu m$ durch Vorabscheider überwiegend aus der Probenluft entfernen. Geeignet sind z.B. das Kleinfltergerät GS 050/3-C (VDI-Richtlinie 2463, Blatt 7 (August 1982)) mit Vorabscheider gemäß PM 10-Konvention oder das Gerät MPG-II mit Vorabscheidung gemäß Johannesburger Konvention. Der Luftvolumenstrom von 2 bis $3 m^3/h$ wird mittels einer geregelten Vakuumpumpe konstant gehalten, die eine Regelgenauigkeit von besser als 5 vom Hundert aufweist.

Zur Abscheidung des Feinstaubes werden bindemittelfreie Glasfaserfilter (Durchmesser: 47 bis 50 mm) verwendet. Vor der Probenahme werden diese bei $500^\circ C$ über 4 Stunden geglüht, um Reste organischer Verbindungen zu entfernen. Für jede Probenahme werden zwei Glasfaserfilter zusammen gewogen und anschließend hintereinander in den Filterhalter des Probenahmegerätes gelegt (Außenluftfilter und Back-up-Filter), um auch beim Durchbruch des Außenluftfilters eine korrekte Messung zu gewährleisten. Die Probenahmedauer beträgt 24 Stunden. Zur Bestimmung der Kohlenstoffkonzentration wird die Summe aus den Kohlenstoffgehalten der Einzelfilter herangezogen.

3. Abtrennung des organischen Kohlenstoffes

Die belegten Filter (Außenluft- und Back-up-Filter) werden bei Raumtemperatur 24 Stunden im Exsikkator über Silikagel getrocknet, zur Bestimmung der Feinstaubkonzentration gewogen und anschließend halbiert. Eine Filterhälfte wird zur Bestimmung des Gesamtkohlenstoffes ohne weitere Vorbehandlung, wie unter Nummer 4 beschrieben, verbrannt.

3.1 Flüssigextraktion

Die Filterhälfte zur Bestimmung des elementaren Kohlenstoffes wird einer Flüssigextraktion unterzogen. Dazu werden in einer Petrischale mit Schliff beide halbierten Filter (belegte Fläche des Außenluftfilters nach oben) mit 10 ml einer 50:50 Vol.-%-Mischung aus Toluol und Isopropanol mit Hilfe einer Pipette bedeckt. Die Schale wird verschlossen und 24 Stunden bei Raumtemperatur stehengelassen. Nach der Extraktion wird das Lösemittel aus der Schale abpipettiert. Anschließend werden die Filterhälften während 4 Stunden im N_2 -Strom und danach weitere 20 Stunden in einem evakuierten Exsikkator getrocknet.

3.2 Thermodesorption

Die extrahierten und getrockneten Filterhälften werden zur Entfernung von an der Probe anhaftenden Lösungsmittelresten und nicht extrahierbaren organischen Fraktionen einem Thermodesorptionsschritt unterzogen. Die Thermodesorption lehnt sich an die unter Nummer 4 beschriebene Bestimmung des elementaren Kohlenstoffes an. Abweichend dazu wird als Trägergas N_2 der Reinheit 4.6 verwendet. Die Probe wird 1 Minute auf $200^\circ C$ und anschließend 7 Minuten auf $500^\circ C$ erhitzt. Die Bestimmung des gebildeten CO_2 erfolgt nach einer Gesamtzeit von 10 Minuten.

4. Bestimmung des elementaren Kohlenstoffes

Das Verfahren zur Bestimmung des elementaren Kohlenstoffes ist in den VDI-Richtlinien 3481 „Messen gasförmiger Emissionen“, Blatt 2 (April 1980) und 3495 „Messen gasförmiger Immissionen“, Blatt 1 (September 1980) beschrieben. Die Proben werden mit dem dort festgelegten Aufbau 1 Minute auf $200^\circ C$ und 7 Minuten auf $650^\circ C$ unter O_2 der Reinheit 3.5 erhitzt. Das dabei gebildete CO_2 wird nach einer Gesamtzeit von 10 Minuten durch Titration bestimmt.

5. Verfahrenskenngrößen

Die Nachweisgrenze für elementaren Kohlenstoff beträgt unter den oben dargelegten Probenahmebedingungen $0,18 \mu g/m^3$. Die einfache Standardabweichung des Verfahrens liegt für den Konzentrationsbereich des elementaren Kohlenstoffes bis $5 \mu g/m^3$ bei 15 vom Hundert und für den Bereich zwischen $5 \mu g/m^3$ und $15 \mu g/m^3$ bei 5 vom Hundert.

**Sechszwanzigste Verordnung
zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV)**

Vom 16. Dezember 1996

Auf Grund des § 23 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), der zuletzt durch Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 9. Oktober 1996 (BGBl. I S. 1498) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Errichtung und den Betrieb von Hochfrequenzanlagen und Niederfrequenzanlagen nach Absatz 2, die gewerblichen Zwecken dienen oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden und nicht einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bedürfen. Sie enthält Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch elektromagnetische Felder. Die Verordnung berücksichtigt nicht die Wirkungen elektromagnetischer Felder auf elektrisch oder elektronisch betriebene Implantate.

(2) Im Sinne dieser Verordnung sind:

1. Hochfrequenzanlagen:

ortsfeste Sendefunkanlagen mit einer Sendeleistung von 10 Watt EIRP (äquivalente isotrope Strahlungsleistung) oder mehr, die elektromagnetische Felder im Frequenzbereich von 10 Megahertz bis 300 000 Megahertz erzeugen,

2. Niederfrequenzanlagen:

folgende ortsfeste Anlagen zur Umspannung und Fortleitung von Elektrizität:

- a) Freileitungen und Erdkabel mit einer Frequenz von 50 Hertz und einer Spannung von 1000 Volt oder mehr,
- b) Bahnstromfern- und Bahnstromoberleitungen einschließlich der Umspan- und Schaltanlagen mit einer Frequenz von $16^{2/3}$ Hertz oder 50 Hertz,
- c) Elektroumspannanlagen einschließlich der Schaltfelder mit einer Frequenz von 50 Hertz und einer Oberspannung von 1000 Volt oder mehr.

§ 2

Hochfrequenzanlagen

Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sind Hochfrequenzanlagen so zu errichten und zu betreiben, daß in ihrem Einwirkungsbereich in Gebäuden oder auf Grundstücken, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung und unter Berücksichtigung von Immissionen durch andere ortsfeste Sendefunkanlagen

1. die im Anhang 1 bestimmten Grenzwerte der elektrischen und magnetischen Feldstärke für den jeweiligen Frequenzbereich nicht überschritten werden und

2. bei gepulsten elektromagnetischen Feldern zusätzlich der Spitzenwert für die elektrische und die magnetische Feldstärke das 32fache der Werte des Anhangs 1 nicht überschreitet.

§ 3

Niederfrequenzanlagen

Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sind Niederfrequenzanlagen so zu errichten und zu betreiben, daß in ihrem Einwirkungsbereich in Gebäuden oder auf Grundstücken, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung und unter Berücksichtigung von Immissionen durch andere Niederfrequenzanlagen die im Anhang 2 bestimmten Grenzwerte der elektrischen Feldstärke und magnetischen Flußdichte nicht überschritten werden. Dabei bleiben außer Betracht

1. kurzzeitige Überschreitungen der in Satz 1 angegebenen Werte um nicht mehr als 100 vom Hundert, deren Dauer insgesamt nicht mehr als 5 vom Hundert eines Beurteilungszeitraums von einem Tag ausmacht,
2. kleinräumige Überschreitungen der in Satz 1 angegebenen Werte der elektrischen Feldstärke um nicht mehr als 100 vom Hundert außerhalb von Gebäuden,

soweit nicht im Einzelfall hinreichende Anhaltspunkte für insbesondere durch Berührungsspannungen hervorgerufene Belästigungen bestehen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer für die Nachbarschaft unzumutbar sind.

§ 4

Anforderungen zur Vorsorge

Zum Zwecke der Vorsorge haben bei der Errichtung oder wesentlichen Änderung von Niederfrequenzanlagen in der Nähe von Wohnungen, Krankenhäusern, Schulen, Kindergärten, Kinderhorten, Spielplätzen oder ähnlichen Einrichtungen in diesen Gebäuden oder auf diesen Grundstücken abweichend von § 3 Satz 2 Nr. 1 und 2 auch die maximalen Effektivwerte der elektrischen Feldstärke und magnetischen Flußdichte den Anforderungen nach § 3 Satz 1 zu entsprechen.

§ 5

**Ermittlung der
Feldstärke- und Flußdichtewerte**

Meßgeräte, Meß- und Berechnungsverfahren, die bei der Ermittlung der elektrischen und magnetischen Feldstärke und magnetischen Flußdichte einschließlich der Berücksichtigung der vorhandenen Immissionen eingesetzt werden, müssen dem Stand der Meß- und Berechnungstechnik entsprechen. Soweit anwendbar sind die Meß- und Berechnungsverfahren des Normentwurfs DIN VDE 0848 Teil 1, Ausgabe Mai 1995, einzusetzen, der bei der VDE-Verlag GmbH oder der Beuth Verlag GmbH, beide Berlin, zu beziehen und beim Deutschen Patentamt archivmäßig gesichert niedergelegt ist. Messungen sind am Einwirkungsort mit der jeweils stärksten Exposition durchzuführen, an dem mit einem nicht nur vorübergehen-

den Aufenthalt von Menschen gerechnet werden muß. Sie sind nicht erforderlich, wenn die Einhaltung der Grenzwerte durch Berechnungsverfahren festgestellt werden kann.

§ 6

Weitergehende Anforderungen

Weitergehende Anforderungen aufgrund anderer Rechtsvorschriften, insbesondere von Rechtsvorschriften zur elektromagnetischen Verträglichkeit und des Telekommunikationsrechts, bleiben unberührt.

§ 7

Anzeige

(1) Der Betreiber einer Hochfrequenzanlage hat diese der zuständigen Behörde mindestens zwei Wochen vor der Inbetriebnahme oder einer wesentlichen Änderung anzuzeigen; der Anzeige ist die vom Bundesamt für Post und Telekommunikation nach telekommunikationsrechtlichen Vorschriften zu erstellende Standortbescheinigung beizufügen.

(2) Der Betreiber einer Niederfrequenzanlage hat diese der zuständigen Behörde mindestens zwei Wochen vor der Inbetriebnahme oder einer wesentlichen Änderung anzuzeigen, soweit

1. die Anlage auf einem Grundstück im Bereich eines Bebauungsplans oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils oder auf einem mit Wohngebäuden bebauten Grundstück im Außenbereich belegen ist oder derartige Grundstücke überquert und
2. die Anlage oder ihre wesentliche Änderung nicht einer Genehmigung, Planfeststellung oder sonstigen behördlichen Entscheidung nach anderen Rechtsvorschriften bedarf, bei der die Belange des Immissionsschutzes berücksichtigt werden.

Bei Leitungen genügt die Anzeige derjenigen Leitungsabschnitte, für die die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen.

(3) Bei Anzeigen nach Absatz 1 oder 2 soll der Betreiber die für die Anlage maßgebenden Daten angeben und der Anzeige einen Lageplan beifügen.

§ 8

Zulassung von Ausnahmen

(1) Die zuständige Behörde kann auf Antrag Ausnahmen von den Anforderungen der §§ 2 und 3 zulassen, soweit unter Berücksichtigung der besonderen Umstände

des Einzelfalls, insbesondere Art und Dauer der Anlagenauslastung und des tatsächlichen Aufenthalts von Personen im Einwirkungsbereich der Anlage, schädliche Umwelteinwirkungen nicht zu erwarten sind.

(2) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von den Anforderungen des § 4 zulassen, soweit die Anforderungen des § 4 im Einzelfall unverhältnismäßig sind.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 62 Abs. 1 Nr. 7 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 eine Hochfrequenzanlage oder entgegen § 3 Satz 1 eine Niederfrequenzanlage errichtet oder betreibt,
2. entgegen § 4 eine Niederfrequenzanlage errichtet oder wesentlich ändert oder
3. entgegen § 7 Abs. 1 oder 2 Satz 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet.

§ 10

Übergangsvorschriften

(1) Die vorbereitenden Maßnahmen zur Einhaltung der Anforderungen bei Anlagen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung errichtet wurden, müssen unverzüglich eingeleitet werden.

(2) Die Anforderungen der §§ 2 und 3 sind bei Anlagen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung errichtet wurden, nach Ablauf von drei Jahren seit Inkrafttreten dieser Verordnung einzuhalten. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall anordnen, daß die Anforderungen abweichend von Satz 1 bei wesentlichen Überschreitungen bereits zu einem früheren Zeitpunkt zu erfüllen sind.

(3) Kann die Nachrüstung einer Anlage, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung errichtet wurde, aus Gründen, die der Anlagenbetreiber nicht zu vertreten hat, vor Ablauf der in Absatz 2 Satz 1 genannten Frist nicht abgeschlossen werden, so kann die zuständige Behörde eine Ausnahme zulassen; die Ausnahme ist zu befristen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 16. Dezember 1996

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Die Bundesministerin
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Angela Merkel

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 97,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 5,05 DM (3,10 DM zuzüglich 1,95 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 6,05 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · G 5702 · Entgelt bezahlt

Anhang 1 (zu § 2)

Hochfrequenzanlagen

Frequenz (f) in Megahertz (MHz)	Effektivwert der Feldstärke, quadratisch gemittelt über 6-Minuten-Intervalle	
	elektrische Feldstärke in Volt pro Meter (V/m)	magnetische Feldstärke in Ampere pro Meter (A/m)
10– 400	27,5	0,073
400– 2 000	$1,375\sqrt{f}$	$0,0037\sqrt{f}$
2 000–300 000	61	0,16

Anhang 2 (zu § 3)

Niederfrequenzanlagen

Frequenz in Hertz (Hz)	Effektivwert der elektrischen Feldstärke und magnetischen Flußdichte	
	elektrische Feldstärke in Kilovolt pro Meter (kV/m)	magnetische Flußdichte in Mikrotesla (μ T)
50-Hz-Felder	5	100
$16^{2/3}$ -Hz-Felder	10	300